



Corona-Impfung: Aufbau Impfzentren im Plan – Terminvergabe noch nicht gestartet

Derzeit laufen die letzten Vorbereitungen, um die Betriebsbereitschaft der 53 Impfzentren in Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Corona-Schutzimpfungen herzustellen. In Nordrhein werden es 28 Impfzentren sein. Die Städte und Kreise kümmern sich dabei um Organisation und Logistik, die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) um das medizinische Personal, die Terminvergabe und die Durchführung der Impfungen, sobald ein Impfstoff verfügbar ist. Wann dies der Fall sein wird, ist derzeit allerdings noch nicht präzise vorherzusagen – aus diesem Grund sind zurzeit auch noch keine Terminvergaben für eine Impfung möglich. Nach jetziger Lage können die Impfzentren voraussichtlich im Januar 2021 ihre Arbeit aufnehmen.

Fest steht: Impf-Termine wird es zunächst nur für bestimmte Personengruppen geben. Die Ständige Impfkommission (STIKO) des Robert Koch-Instituts hat als Basis für eine für kommende Woche erwartete Rechtsverordnung eine empfehlende Priorisierung erarbeitet, die zeitnah offiziell in Kraft treten soll.

Der STIKO-Entwurf empfiehlt die Impfung zunächst vorrangig für:

- Bewohner von Senioren- und Altenpflegeheimen
- Personen im Alter von 80 Jahren und älter
- Personal mit besonders hohem Expositionsrisiko in medizinischen Einrichtungen (z. B. in Notaufnahmen, in der medizinischen Betreuung von COVID-19-Patienten)
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit engem Kontakt zu vulnerablen Gruppen (z. B. in der Hämato-Onkologie oder Transplantationsmedizin)
- Pflegepersonal in der ambulanten und stationären Altenpflege
- und andere Beschäftigte in Senioren- und Altenpflegeheimen mit Kontakt zu den Bewohnern

Diese Personengruppen müssen laut STIKO besonders geschützt werden, weil sie ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben bzw. einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

„Auch Schutz der Niedergelassenen sollte Priorität haben“

Wichtig sei auch der Schutz derjenigen Ärztinnen, Ärzte und Helferinnen, die in den Impfzentren und den mobilen Teams, aber auch bei der Versorgung von COVID19-Patienten in den Praxen und im Notdienst ebenfalls einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, kommentiert Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein, die STIKO-Empfehlungen. „Auf sie können wir in den kommenden Monaten nicht verzichten.“

Wenn in absehbarer Zeit Impfstoffe zur Verfügung stehen, die einfacher zu handhaben sind, sollte das Impfen in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte für alle Impfwilligen ermöglicht werden, fordert Bergmann. Bis dahin erfolgt die Impfung in den zentral eingerichteten Impfzentren sowie durch mobile Teams beispielsweise in Senioren- und Pflegeheimen.



Keine Impfung ohne Termin

Voraussetzung für eine Impfung im Impfzentrum ist, dass man zu einer der impfberechtigten Personengruppen zählt und vorab einen Termin vereinbart. Ein spezielles Terminmanagementsystem wird derzeit erarbeitet. Geplant ist, dass Impftermine über die zentrale und kostenlose Telefon-Hotline 116 117 vereinbart werden können.

Im Moment werden noch viele Einzelheiten rund um die Terminvergabe für die Corona-Impfungen abgestimmt. Die KV Nordrhein wird die Ärzte und Bürger zeitnah über die weiteren Schritte und das genaue Prozedere informieren.

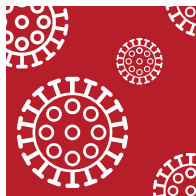
Weiterhin Zuschläge für ambulantes Operieren

Die KV Nordrhein und die gesetzlichen Krankenkassen im Rheinland haben sich über die Fortführung der Zuschläge für die Leistungen des ambulanten Operierens zusätzlich zur regulären Vergütung geeinigt. Zunächst war im Rahmen der Honorarverhandlungen für 2021 keine Einigung erzielt worden, da noch rechtliche Fragen zu klären waren – was nun weitestgehend erfolgt ist. Deshalb wurde in Nachverhandlungen beschlossen, dass die bisher vereinbarten „Punktwertzuschläge“ für ambulante Operationen bis in das Jahr 2022 fortgeführt werden können. Konkret werden für 2021 die Punktwertzuschläge um 1,25 Prozent gesteigert, für das Jahr 2022 ist eine weitere Erhöhung um den dann geltenden Steigerungsfaktor des Orientierungswertes vorgesehen. Die Fördersystematik wird bis zum Inkrafttreten der auf Bundesebene noch zu beschließenden Reform des Kataloges der ambulanten Operationen nach § 115 b SGB V befristet.

KVNO-Vorstand Dr. med. Frank Bergmann betonte: „Wir haben nach dem Ende der Honorarverhandlungen im November deutlich gemacht, welche fatalen Auswirkungen der Wegfall der Förderung des ambulanten Operierens für die operierenden Praxen, aber auch für die Patientinnen und Patienten gehabt hätte. Deshalb begrüßen wir, dass die nordrheinischen Krankenkassen nun doch diese bedeutende Einigung für die ambulante Versorgung im Rheinland möglich gemacht haben. Die wichtigen noch offenen Punkte wie eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten und insbesondere das Thema Hygienekosten bleiben gleichwohl auf der Agenda.“

FFP-2-Masken für Risikopatienten: Verteilung über Apotheken

Das Bundesgesundheitsministerium hat mit einer Verordnung die Vergabe von FFP-2-Masken an Menschen über 60 Jahre sowie Personen mit hohem Risiko eines schweren COVID-19-Verlaufs geregelt. Sie tritt ab 15. Dezember in Kraft. Anspruchsberechtigte können sich bis Ende des Jahres zunächst drei Schutzmasken in Apotheken abholen. Hierfür ist nur die Vorlage des Personalausweises oder



KVNO Praxisinformation

11. Dezember 2020

„eine nachvollziehbare Darlegung des Anspruchs durch Eigenauskunft“ nötig. In einem zweiten Schritt sollen die Berechtigten von ihren Krankenkassen im kommenden Jahr ab Januar bis Mitte April dann zusätzlich zwei fälschungssichere Gutscheine für je sechs FFP-2-Masken zugeschickt bekommen. Pro Masken-Paket ist dann eine Zuzahlung von zwei Euro vorgesehen. Einen Anspruch haben Personen, die zu einer definierten Risikogruppe gehören, zum Beispiel alle Menschen ab 60 Jahren, Frauen mit Risikoschwangerschaft, Personen mit Diabetes, Krebserkrankungen, Herz- und Nierenschwäche.



[Die vollständige Liste der vom G-BA definierten Risikogruppe \(PDF, 3,9 MB\)](#)

Experten beantworteten Ärzte-Fragen

Worin unterscheiden sich die verschiedenen zur Zulassung vorgesehenen Impfstoffe? Warum wird zunächst in Impfzentren und nicht in den Praxen geimpft? Warum gibt es eine Priorisierung der Impfberechtigten und nach welchen Kriterien wird diese entschieden? – Zwei Stunden dauerte es, um diese und noch viele Fragen mehr zu beantworten, die Ärztinnen und Ärzte vor und während einer Online-Veranstaltung im Rahmen der Info-Reihe „Zusammen gegen Corona“ am vergangenen Samstag stellen konnten.

Als geduldige Auskunftgeber erwiesen sich Professor Lothar Wieler, Chef des Robert Koch-Instituts, der Präsident des Paul-Ehrlich-Instituts, Professor Klaus Cichutek, und im letzten Drittel der Veranstaltung auch Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Über 3.000 Zuschauer verfolgten die Veranstaltung über Youtube, wo das Video inzwischen auch abrufbar ist.

Der Gesundheitsminister wies bereits in seiner Einladung zur Veranstaltung darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzte in den kommenden Wochen und Monaten eine zentrale Rolle dabei spielen würden, möglichst viele Menschen zur Impfung zu motivieren: „Sie sind es, die die Menschen im direkten Gespräch über die Impfung und alle damit zusammenhängenden Fragen aufklären und ihnen mögliche Ängste nehmen können.“ Die Online-Veranstaltung war eine gute Vorbereitung auf diese wichtige Aufgabe. Wenn Sie sie verpasst haben – hier geht es zur Aufzeichnung:



[Online-Veranstaltung: Fragen und Antworten zur Coronaschutz-Impfung \(Youtube-Video\)](#)

Häufige Fragen und Antworten

In unserer **Corona-Praxisinformation vom 3. Dezember** haben wir bereits über die neue Quarantäneverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen informiert, die seit 1. Dezember in Kraft ist. Da uns hierzu viele Rückfragen erreichen, haben wir die drei häufigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt.

Wer gilt als Kontaktperson?

Als Kontaktperson gilt unter anderem, wer in den letzten zehn Tagen mindestens 15 Minuten engen Kontakt mit einem Infizierten hatte – insbesondere in einer Gesprächssituation – oder mit ihm im





Häufige Fragen und Antworten

selben Haushalt lebt bzw. sich in räumlicher Nähe zu einer infizierten Person (Feier, gemeinsames Singen, Sport in Innenräumen) aufgehalten hat. Auch wer eine Benachrichtigung „erhöhtes Risiko“ der Corona-Warn-App erhalten hat, gilt als Kontaktperson. Die verschiedenen Varianten von Kontaktpersonen listet der Paragraf 2 der **TestV** auf.



[Weitere Informationen auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#)

Welche Quarantäne-Regelungen gelten für nicht infizierte Kontaktpersonen und in welchen Fällen kann die Quarantäne verkürzt werden?

Personen, die mit einer positiv getesteten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen automatisch für 14 Tage in Quarantäne. Diese beginnt mit Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds (Primärfall). Die Quarantäne kann verkürzt werden. Dafür ist frühestens zehn Tage nach Testung (Abstrich) des Primärfalls ein Schnelltest (PoC) oder PCR-Test notwendig. Die Quarantäne kann zum Zwecke des Tests unterbrochen werden und ist danach unverzüglich wieder aufzunehmen. Ist das Testergebnis negativ, kann die Quarantäne beendet werden. Abgerechnet werden können die Abstriche für diese Tests mit der SNR 97120.

Über die Quarantäne und Quarantänedauer von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen und nicht selbst infiziert sind, entscheidet die örtliche Gesundheitsbehörde. Auch entscheidet diese, ob und wann eine Testung zur Verkürzung der Quarantäne möglich ist. Sofern ein Abstrich in diesem Zusammenhang vorgenommen wird, kann dieser mit der SNR 97120 abgerechnet werden.

Für beide Gruppen von Kontaktpersonen gilt: Treten während der Quarantänezeit Symptome auf, ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren.

Ist eine Verkürzung der Quarantäne für positiv getestete Personen möglich?

Nein. Die Quarantäne endet frühestens zehn Tagen nach Testung (Abstrich). Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 48 Stunden vorher keine Krankheitssymptome mehr erkennbar sind. Bei Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne solange, bis die betroffene Person über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden symptomfrei ist.

Mehr Fragen und Antworten zur Quarantäneverordnung und anderen Corona-Themen finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw)



[Die Quarantäneverordnung für Nordrhein-Westfalen \(PDF, 320 KB\)](#)